

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 07. Mai 1979 nachstehende
Benützungsordnung für die Sporthalle „Schwörz“
erlassen:

I. Widmung

(1) Die Sporthalle „Schwörz“ wird vorwiegend den Schulen und den ortsansässigen Sportvereinen zur Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden überlassen.

Sie steht

- a) den Schulen während der üblichen Unterrichtszeiten,
- b) den Turn und Sportvereinen werktags in der Regel vom 17.30 bis 22.00 Uhr, ausgenommen samstags, zur Verfügung.
- c) Die Benützungen erfolgen nach dem jeweiligen Benützungsplan, der von der Stadt im Benehmen mit dem Arbeitsausschuss der örtlichen Sportvereine aufgestellt und nach Bedarf geändert oder erweitert wird.
- d) Der Benützungsplan ist in der Sporthalle anzuschlagen.

(2) Am Samstagnachmittag und Samstagabend sowie an Sonn- und Feiertagen dient die Halle in erster Linie der Durchführung von Verbandsrundenkämpfen oder für die nach den Durchführungsbestimmungen einzelner Sportverbände abzuhaltenden Spiele oder Turniere. Über Anträge auf Benützung der Halle für diese Zwecke entscheidet das Bürgermeisteramt.

(3) Die Stadt kann die Benützung der Sporthalle einschränken, wenn sie für andere Zwecke gebraucht wird. Die Sporthalle kann während der Schulferien sowie für außerordentliche Reinigungs- oder Reparaturarbeiten geschlossen werden.

II. Geltungsbereich

(1) Die Benützungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf des Sporttrainings und anderen zugelassenen Veranstaltungen. Mit der Benützung der Halle unterwirft sich der Benützer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs durch die Stadt ergangenen Anordnungen. Bei Übungs- und sonstigen Vereinsveranstaltungen ist der Übungsleiter bzw. Vereinsvorstand für die Beachtung der Benützungsordnung mitverantwortlich.

(2) Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen die Benützungsordnung verstoßen, können durch die Stadt von der Benützung ausgeschlossen werden.

III. Aufsicht

(1) Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen; er trägt die Verantwortung und sorgt für die Einhaltung der Benützungsordnung. Die einzelnen Hallenteile sowie die Gesamthalle dürfen von den Teilnehmern nur bei Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Nach Beendigung der Übungsstunden ist die Halle sofort zu verlassen. Die Umkleieräume sind für die nachfolgende Gruppe rasch möglichst freizumachen. An den Übungsabenden sind Halle und sämtliche Nebenräume um 22.00 Uhr zu räumen.

(2) Die Halle ist beim Übungsbetrieb durch den Sportlereingang zu betreten. Die vor Betreten der halle benützten Schuhe (Straßen- oder Turnschuhe) müssen gewechselt werden, ehe der Benützer die Umkleieräume über den Turnschuhgang zur Halle verlässt. Gleiches gilt, wenn vor oder während des Übungsbetriebes Außentraining

durchgeführt wird. Die Benützung der Übungsräume ist nur mit Turnschuhen oder ohne Fußbekleidung gestattet. Es dürfen nur solche Turnschuhe verwendet werden, die keine Streifen hinterlassen.

(3) Der Hausmeister ist beauftragt, die Einhaltung der Benützungsordnung zu überwachen; seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Die Weisungen sind in der Regel an die aufsichtführenden Übungsleiter zu richten; der Hausmeister hat jedoch unmittelbar einzugreifen, falls Gefahr im Verzug ist.

IV. Umkleideräume, Fahrradaufbewahrung

(1) Für das Wechseln der Kleidung sind nur die Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt hierzu und zu den Vorräumen ist nur Personen gestattet, die an den Übungsstunden bzw. Wettkämpfen teilnehmen.

(2) Fahrräder sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen und abzuschließen.

(3) Für abhandengekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

V. Turn- und Sportgeräte

(1) Der Übungsleiter oder seine Beauftragten haben sich vor der Benützung eines Turngerätes zu überzeugen, dass es fachgerecht und unfallsicher aufgestellt ist und auch sonst keine Mängel aufweist, die zu Unfällen führen können. Während der Benützung entstehende Mängel oder Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden.

(2) Schaukelringe und Kletterseile dürfen nur zu sportlichen Übungen verwendet werden.

(3) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind in den Geräteräumen aufzubewahren. Soweit sie nicht getragen werden können, dürfen sie nur mittels der dafür vorgesehenen Wagen oder Rollen befördert werden. Dabei sind Beschädigungen des Bodens zu vermeiden.

(4) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in der Sporthalle untergebracht werden.

(5) Nach Beendigung der Benützung sind sämtliche Geräte und Gegenstände geordnet an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zu schaffen.

VI. Ballspiele

(1) Bei Ballübungen und Ballspielen ist auf die Schonung der Sporthalle und ihrer Einrichtung Bedacht zu nehmen.

(2) Verschmutzte, nasse und eingefettete Bälle dürfen nicht verwendet werden. Bälle dürfen vor Beginn der Übungen nicht ausgegeben werden. Der Übungsleiter hat nach Übungsschluss die Bälle sofort einzuziehen und unter Verschluss zu bringen.

VII. Haftung

(1) Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an der Sporthalle oder ihren Einrichtungen haftet der benützende Verein bzw. die Schule. Außerdem bleibt vorbehalten, den Urheber oder dessen Erziehungsberechtigten haftbar zu machen.

(2) Beschädigungen oder auftretende Mängel sind sofort dem Hausmeister mitzuteilen. Werden Beschädigungen nicht angezeigt, so fallen sie dem zur Last. Der die Sporthalle zuletzt benützt hat.

VIII. Rauchverbot

Das Rauchen in sämtlichen Räumen der Sporthalle ist verboten.

IX. Wasch-, Dusch- und Abortanlagen

Bei der Benützung der Wasch-, Dusch- und Abortanlagen ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen.